

Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement)

vom 16. Mai 2008*

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Artikel 10 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000¹ sowie auf das Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Grundausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Ein Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zum Studium an allen Teilschulen der PHZ.

Art. 2 *Aufnahmekommission*

¹ Die Direktionskonferenz setzt eine Aufnahmekommission ein, die sich aus Dozierenden der Teilschulen der PHZ und einer angemessenen Vertretung der Abberschulen zusammensetzt.

² Die Aufnahmekommission

- a. ist zuständig für die gemeinsame Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens an allen Teilschulen der PHZ,
- b. steht der Direktion PHZ in Fragen der Aufnahmepraxis beratend zur Seite und
- c. kann der Direktion PHZ bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge stellen.

³ Die Direktionskonferenz regelt die Organisation und die Zusammensetzung der Aufnahmekommission in einem Geschäftsreglement.

Art. 3 *Termine und Fristen*

Die Direktion legt die Termine für die Anmeldung zum Studium, für die Anmeldung zur Eintrittsprüfung sowie für die Durchführung der Eintrittsprüfung fest und publiziert sie in allen Konkordatskantonen.

Art. 4 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Direktion ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren.

² Sie sorgt für eine angemessene Information der Abberschulen.

Art. 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zum PHZ-Studium ist an die Direktion zu richten.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular. Beizulegen sind:

- a. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und der beruflichen Tätigkeiten und
- b. ein Dossier mit den Nachweisen über erworbene Qualifikationen.

³ In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.

Art. 6 *Aufnahme mit Karenzfrist*

Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen worden ist, wird erst nach einer zweijährigen Karenzfrist zu einem PHZ-Studium zugelassen.

Art. 7 *Aufnahmeentscheid*

Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Aufnahme in eine Grundausbildung an der PHZ. Die Aufnahmekommission kann der Direktion PHZ bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge stellen.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Art. 8 *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe*

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, unter Vorbehalt von Absatz 2 ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie oder
- ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Arbeitserfahrung,

- ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten oder ein EDK-anerkanntes Fachlehrdiplom,
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14 bis 18 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzausweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

³ Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Primarstufe setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (Bachelor-Abschluss) voraus. Für die Erweiterungsfächer Französisch, Englisch sowie Ethik und Religion werden auch Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten seminaristischen Lehrdiplom für die Primarstufe zugelassen. ³

Art. 9 *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Sekundarstufe I*

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- eine Fachmaturität,
- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Arbeitserfahrung,
- eine Berufsmaturität,
- ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten, ein EDK anerkanntes Fachlehrdiplom oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14 bis 18 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

³ Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Sekundarstufe I setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder ein Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe II mit Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I voraus. ⁴

Art. 10 *Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Schulische Heilpädagogik*

Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik setzt voraus:

- a. ein anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe,

- b. mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe,
- c. im Teilzeitstudium in der Regel ein bei Studienbeginn bestehendes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich und
- d. das erfolgreiche Durchlaufen eines von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs durchgeführten Aufnahmeverfahrens, insbesondere bestehend aus einem Bewerbungsschreiben gemäss den Vorgaben der Studiengangleitung und einem Aufnahmegespräch.

Art. 11 *Arbeits- und Berufserfahrung*

Die Arbeits- und Berufserfahrung gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 wird auf der Basis einer Vollzeitanstellung berechnet. Ausgewiesene kontinuierliche Familienarbeit wird zur Hälfte angerechnet.

Art. 12 *Ausländische Vorbildung*

Die Bewertung von ausländischen Vorbildungen im Hinblick auf die Aufnahme in einen Studiengang der PHZ richtet sich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

Art. 13 *Sprachnachweis*

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und welche die für die Aufnahme anerkannten Vorbildungsausweise nicht an einer Schule mit der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich, in der Regel auf dem Niveau C2 des Europäischen Sprachenportfolios, verlangt.

III. Erweitertes Aufnahmeverfahren

Art. 14 *Ablauf und Inhalte*

Das erweiterte Aufnahmeverfahren beinhaltet

- a. ein Beratungs- und Zuweisungsgespräch zur Abklärung der Vorleistungen und der Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung,
- b. die Festlegung der Fachbereiche, in welchen eine Ergänzung der Allgemeinbildung im Hinblick auf das Niveau des gewählten Studiengangs erforderlich ist,
- c. den Besuch der festgelegten Module im Rahmen des Vorbereitungskurses und
- d. das erfolgreiche Absolvieren einer Eintrittsprüfung.

Art. 15 *Beratungs- und Zuweisungsgespräch*

¹ Im Beratungs- und Zuweisungsgespräch werden die individuellen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber an Hand der Anmeldeunterlagen und unter Berücksichtigung des Stufenentscheids besprochen sowie Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung geklärt.

² Aufgrund des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern ein Zuweisungsentscheid ausgestellt, der festhält,

- a. in welchen Fachbereichen die aufgrund der Vorbildung ausgewiesenen Kompetenzen für die Aufnahme

anerkannt werden,

- b. in welchen Fachbereichen eine Eintrittsprüfung zu absolvieren ist und
- c. welcher Vorbereitungskurs zu besuchen ist.

³ Der Direktor/die Direktorin erlässt unter Einbezug der Teilschulen und der Abgeberschulen verbindliche Richtlinien über die Anerkennung der Vorleistungen in einzelnen Fachbereichen.

Art. 16 *Vorbereitungskurse*

¹ Der Vorbereitungskurs dient der Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung.

² Der Besuch des Vorbereitungskurses und das Ablegen der im Kurs verlangten Leistungsnachweise ist in denjenigen Fachbereichen, in denen eine Eintrittsprüfung absolviert werden muss, zwingend.

³ Der Direktor/die Direktorin ist verantwortlich für die Durchführung der Vorbereitungskurse.

⁴ Ein Vorbereitungskurs, der bis zu einem Monat nach Beginn abgebrochen wird, gilt als nicht besucht und kann wiederholt werden. Wird ein Vorbereitungskurs zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen, gilt er als nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Bei wichtigen Gründen (z. B. Mutterschaft oder Krankheit) kann die Direktorin oder der Direktor Ausnahmen bewilligen. Die Kursgebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

⁵ Ein nicht bestandener Vorbereitungskurs kann nicht wiederholt werden.

Art. 17 *Eintrittsprüfung*

¹ Im Rahmen der Eintrittsprüfung wird überprüft, ob der Stand der Allgemeinbildung den in den Artikeln 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 statuierten Voraussetzungen entspricht.

² Voraussetzungen für die Zulassung zur Eintrittsprüfung sind

- a. der Besuch der notwendigen Module im Vorbereitungskurs und
- b. das Ablegen der verlangten Leistungsnachweise.

³ Die Eintrittsprüfung umfasst

- a. in jedem Fall: die Überprüfung der Kenntnisse in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik und
- b. abhängig von den nach Artikel 15 anerkannten Vorleistungen die Überprüfung der Kenntnisse

- b.a. in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch,
- b.b. in zwei Fächern aus dem Fachbereich Naturwissenschaften
- b.c. in zwei Fächern aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften sowie
- b.d. in zwei Fächern aus den Fachbereichen Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport.

⁴ Die Eintrittsprüfung ist innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Vorbehalten bleibt die Wiederholung einer nicht bestanden Teilprüfung.

Art. 18 *Bestehen des erweiterten Aufnahmeverfahrens*

¹ Das erweiterte Aufnahmeverfahren ist bestanden, wenn die Eintrittsprüfung mit mindestens genügenden Ergebnissen absolviert wurde.

² Die Eintrittsprüfung kann wiederholen, wer in den Fächern gemäss Artikel 17 Absatz 3 litera a sowie literae ba und bb maximal zwei Fächer beziehungsweise von der Gesamtprüfung maximal drei Fächer nicht bestanden hat. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

³ Eine allfällige Prüfungsabmeldung muss begründet und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe einem Prüfungstermin fern, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Wird die Abmeldung mit einer Krankheit begründet, ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

IV. Immatrikulation

Art. 19 *Immatrikulation an einer Teilschule*

¹ Der Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zur Immatrikulation an allen Teilschulen der PHZ.

² Mit der Anmeldung zum Studium an der PHZ geben die Studierenden an, an welcher Teilschule sie sich immatrikulieren wollen.

³ Melden sich an einer Teilschule mehr Studierende an, als dort Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Direktorin oder der Direktor auf Antrag der betroffenen Teilschule eine Zuweisung zu einer anderen Teilschule verfügen. Die Auswahl der umzuteilenden Studierenden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Alle neu eintretenden Studierenden der betroffenen Teilschule werden über die Notwendigkeit einer Umteilung informiert und zu einem freiwilligen Wechsel aufgefordert.
- Melden sich nicht genügend Freiwillige, werden jene einer andern Teilschule zugeteilt, für die eine Umverteilung verkehrstechnisch zumutbar ist.

V. Rechtsmittel

Art. 20 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 ⁵ (VRG) beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. ⁶

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 13. September 2002 ⁷ aufgehoben.

Sarnen, 16. Mai 2008

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident: Hans Hofer

Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

* G 2008 213

¹ SRL Nr. 515

² SRL Nr. 516

³ Eingefügt durch Änderung vom 2. April 2009, in Kraft seit dem 7. Juni 2009 (G 2009 134).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 2. April 2009, in Kraft seit dem 7. Juni 2009 (G 2009 134).

⁵ SRL Nr. 40

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 2. April 2009, in Kraft seit dem 7. Juni 2009 (G 2009 134).

⁷ G 2002 299 (SRL Nr. 517)

Tabelle der Änderungen des Aufnahmereglements der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 16. Mai 2008 (G 2008 213)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	2. 4. 09	—	G 2009 134	Art. 8, 9, 20	geändert